

des Ministeriums sowie über Änderungen, die der Zustimmung des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission bzw. des Ministers der Finanzen bedürfen;

c) die Einrichtung, Zusammenlegung, Trennung und Auflösung von Ämtern und sonstigen Institutionen der Deutschen Post.

(8) Der Minister gibt die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen“ heraus.

§4

(1) Der Staatssekretär ist der ständige Vertreter des Ministers und vertritt den Minister bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen, von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(2) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihm unterstellten zentralen Abteilungen des Ministeriums und der Bezirksdirektionen für Post- und Fernmeldewesen verantwortlich.

§5

(1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Bereich in allen Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nicht dem Minister Vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Bereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Stellvertreter des Ministers sind insbesondere für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Tätigkeit der ihnen unterstellten Hauptverwaltungen und deren